



99043011084000, 99043011084000

Grundstück im Grundbuch Ausbuchung

Heruntergeladen am 21.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/370579851/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043011084000, 99043011084000
Leistungsbezeichnung I	Grundstück im Grundbuch Ausbuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Grundbuch, Öffentliches Register, Elektronisches Grundbuch, buchungsfrei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Ausbuchung (084)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete





Modul	Sachverhalt
	und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/3.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/3.html
Teaser	Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch. Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit.
Volltext	Jedes Grundstück ist im Grundbuch an besonderer Stelle auf einem eigenen Grundbuchblatt ausgewiesen. Für Grundstücke gilt grundsätzlich eine Buchungspflicht im Grundbuch.
	Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit, zum Beispiel Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Kirchen oder öffentliche Wege.
	Ein Grundstück, das von der Buchungspflicht befreit ist, aber gleichwohl im Grundbuch eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch ausscheiden, das heißt, ausgebucht werden. Dies setzt voraus, dass Belastungen des Grundstücks nicht vorhanden sind.
Erforderliche Unterlagen	Antrag des Eigentümers mit Angabe des betreffenden Grundstücks
Voraussetzungen	 Antrag des Eigentümers Der (neue) Eigentümer ist gemäß der Grundbuchordnung vom Buchungszwang befreit. Dies sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Kommunalverbände, die Kirchen, Klöster und Schulen, Eigentümer von Wasserläufen, öffentlichen Wegen, sowie von Grundstücken, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen





Modul	Sachverhalt
	gewidmet sind. • Eintragungen, durch die das Recht des Eigentümers betroffen sind, sind nicht vorhanden. • Die Rechte in Abteilung II und Abteilung III sind gelöscht worden.
Kosten	Für die Ausbuchung wird keine Gebühr erhoben.
Verfahrensablauf	Der Ausbuchungsvermerk des Grundbuchamtes ist in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs einzutragen. Werden alle auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke ausgebucht, so ist das Blatt zu schließen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Ein Grundstück, das von der Buchungspflicht befreit ist, aber gleichwohl im Grundbuch eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch ausscheiden, das heißt, ausgebucht werden. Dies setzt voraus, dass Belastungen des Grundstücks nicht vorhanden sind. Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Zuständig: Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird
Formulare	
Ursprungsportal	Property in the land register Derecognition, Grundstück im Grundbuch Ausbuchung